

AO-Basics

Einspruchsverfahren

ARBEITSBUCH





1.200+ Lernvideos

3.000+ Lerntexte

100% Remote

Regelmäßiges Gruppenmentoring

Klausuren auf IHK-Niveau

Immer Up-to-Date
Laufend aktualisiert

Abendlehrgang mit 120 Abendterminen (inkl. zukünftiger Aufzeichnung)

WhatsApp Community

Falltraining mit 90+ Übungsfällen auf Klausurniveau für deine optimale Nachbereitung inkl. 90+ Seiten Musterlösung

Digitale Lernpfade mit allen Online-Kursen

Prüfungsplaner Mit persönlichem Dashboard zum Tracken deines Lernfortschritts

-43% ~~349€~~

199€ pro Monat

All-inclusive Alle Inhalte in einem Paket

2x pro Jahr intensive Prüfungsvorbereitung

- ✓ Klausurtechniken
- ✓ Intensivkurse
- ✓ Nachhilfetermine

Durchsuchbare Datenbank

Umfangreiches Lernmaterial von Top-Dozenten

4.000+ Quizfragen Interaktive Übungsaufgaben für die direkte Wissensüberprüfung



<https://one.examio.de/bilanzbuchhalter>

IMPRESSUM:

Wirtschaftsteacher

Jens Köhler
Essener Straße 100
04357 Leipzig

 +49 (0) 179 – 675 18 04

 info@wirtschaftsteacher.de

Rechtsstand: Dezember 2025

AGENDA

RECHTSBEHELFE IM ÜBERBLICK

1

DAS EINSPRUCHSVERFAHREN

2

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT

→ Frist

3

AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG

4

ENTSCHEIDUNG ÜBER
EINSPRUCH

5

AUSGANGSLAGE

Einordnung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung ist das
Grundgesetz der Steuerrechts (Mantelgesetz).

u.a.

- Begriffsdefinitionen
- Fristen und Termine
- Zuständigkeiten
- Einspruch !

aber auch: Steuerfestsetzung

Einzelsteuergesetze

- | • Steuerbarkeit
- | • Steuerpflicht
- | • BMG
- | • Steuersatz

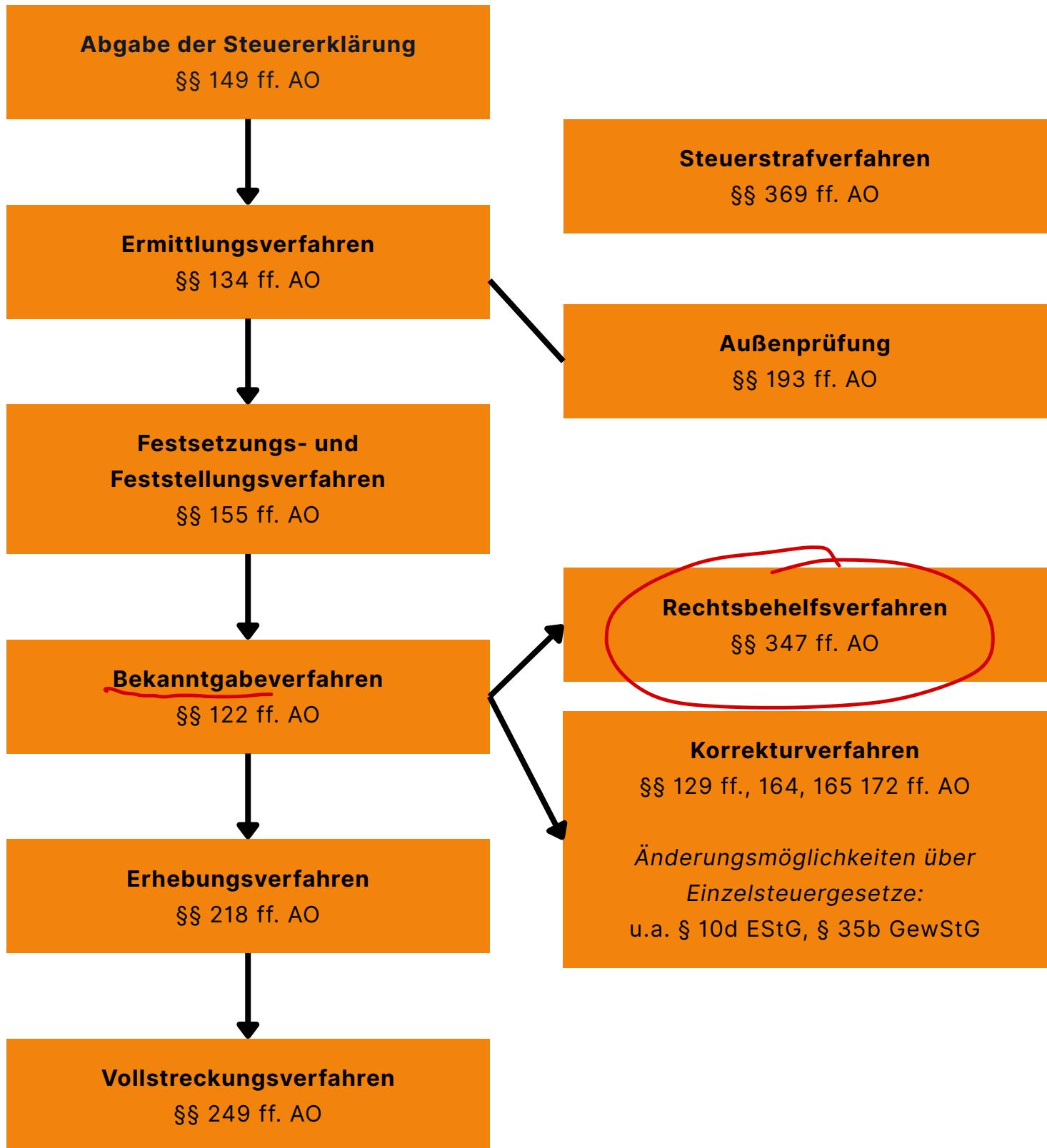
Einkommensteuergesetz

Umsatzsteuergesetz

Körperschaftsteuergesetz

AUSGANGSLAGE

Ablauf des Besteuerungsverfahrens



Quelle: in Anlehnung an Bundesfinanzministerium der Finanzen

AUSGANGSLAGE

Finanzamt Musterhausen

10115 Musterhausen
Musterstraße 1210.01.2025

IdNr. 11 222 333 444

Zi.Nr.: 001

Steuernummer 123/222/333

Tel: 030/1111-12345

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt Musterhausen, 10115 Musterhausen

Frau

Erika Musterfrau

Hauptstraße 17

10100 Musterdorf

Bescheid für 2024

über

Einkommensteuer und
Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO teilweise vorläufig.

Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

| Einkommensteuer € | Solidaritätszuschlag € |
|-------------------|------------------------|
| 15.474,00 | 0,00 |
| 12.227,00 | 0,00 |
| 3.247,00 | 0,00 |
| 1.800,00 | 0,00 |
| 1.447,00 | 0,00 |

Festgesetzt werden
ab Steuerabzug vom Lohn

verbleibende Steuer

Abrechnung (Stichtag 10.09.2025)

bereits getilgt

mithin sind zu wenig entrichtet

Den Gesamtbetrag von 1.447,00 € zahlen Sie bitte bis zum 14.02.2025 auf einer der angeführten Konten.

Besteuerungsgrundlagen

...

AUSGANGSLAGE

Der Sachbearbeiter im Finanzamt erhält am 06. Mai 2025 folgendes Schreiben auf seinen Schreibtisch:



04.05.2025

Erika Musterfrau, Hauptstraße 17, 10100 Musterdorf

Finanzamt Musterhausen,
10115 Musterhausen

Brief vom 10.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 10.01.2025 bin ich so gar nicht einverstanden. Manchmal frage ich mich, ob die arbeitende Bevölkerung nicht schon unter den hohen Preisen im Supermarkt genug leiden muss.

Ich kann Ihnen erst heute Schreiben, da ich seit dem 01.02.2025 aufgrund eines schweren Unfalls im Krankenhaus lag. Erst seit einer Woche kann Arme und Beine wieder bewegen und feste Nahrung zu mir nehmen. Leider bin ich telefonisch nicht erreichbar, da meine Stimme noch stark beeinträchtigt ist.

Bei der Berechnung der Steuer haben Sie unberechtigerweise die Fahrtkosten nach Dresden nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt und daher den Gewinn zu hoch angesetzt.

Ich fordere eine Korrektur! Das geht gar nicht!!!!

Mit freundlichen Grüßen

Erika Musterfrau

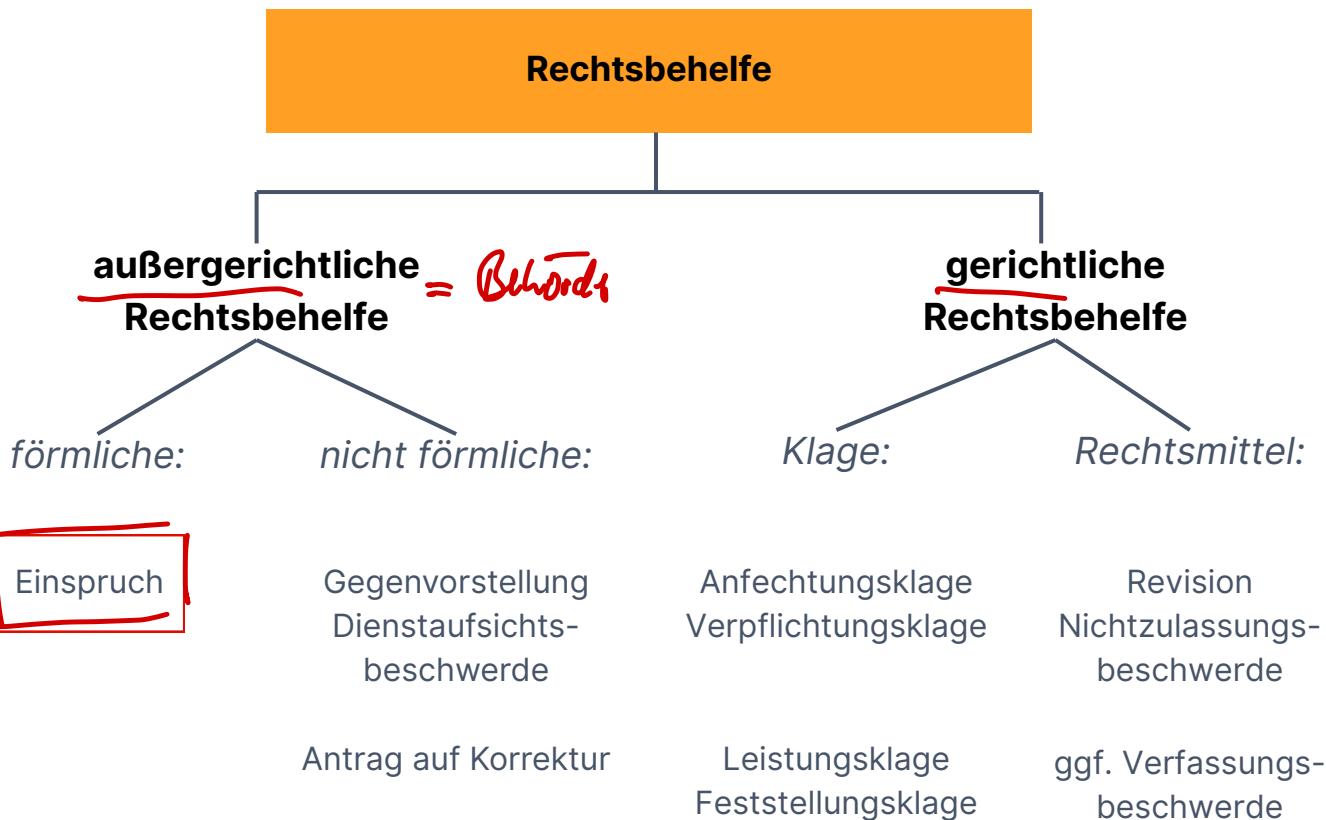
K A P I T E L

**RECHTSBEHELFE
IM ÜBERBLICK**

AO-BASICS: EINSPRUCHSVERFAHREN

RECHTSBEHELFE IM ÜBERBLICK

Welche Rechtsbehelfe im Steuerrecht gibt es?



AEAO vor § 347

Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach der AO

(**Einspruchsverfahren**) ist **abzugrenzen**

- von den in der AO **nicht geregelten nichtförmlichen Rechtsbehelfen** (Gegenvorstellung, Sachaufsichtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde),
- von dem Antrag, einen Verwaltungsakt zu berichtigen, zurückzunehmen, zu widerrufen, aufzuheben oder zu ändern (Korrekturantrag; §§ 129-132, 172-177 AO).

In **Zweifelsfällen** ist ein **Einspruch** anzunehmen, da er die **Rechte des Steuerpflichtigen umfassender wahrt** als ein Korrekturantrag.



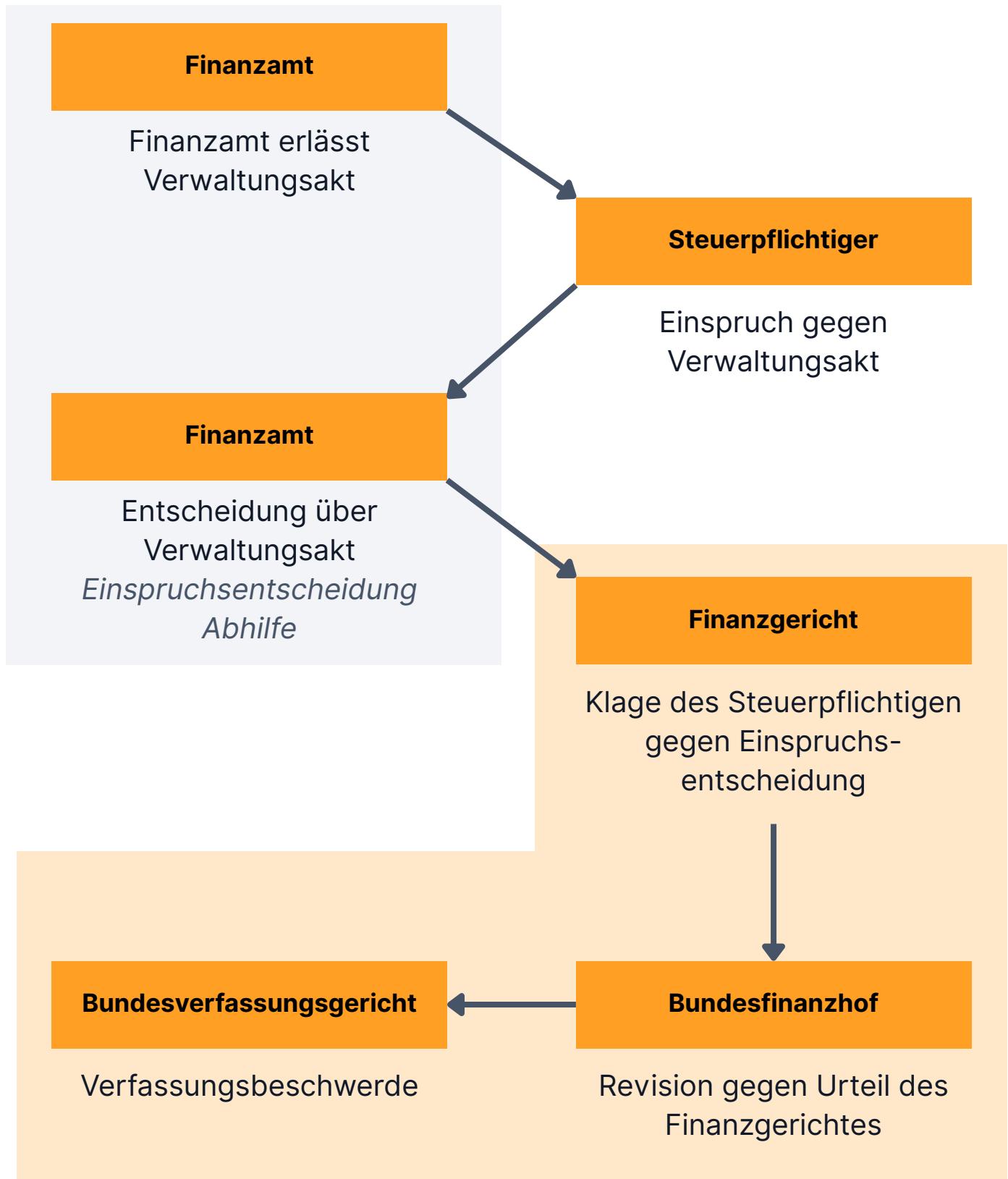
RECHTSBEHELFE IM ÜBERBLICK

Unterschied zwischen Einspruch und Antrag auf schlichte Änderung

| | Einspruch | Schlichte Änderung |
|---------------------------------|--|---|
| Form | Schriftlich, Elektronisch oder zur Niederschrift | formlos |
| Vollzug des Steuerbetrages | Aussetzung der Vollziehung möglich | Aussetzung der Vollziehung <u>nicht</u> möglich |
| Rechtsanspruch auf Entscheidung | Ja, das eine erneute Überprüfung stattfindet. (Grundsatz der Vollüberprüfung) | Nein, Ermessen. |
| Beschränkung auf Antrag | Nein, Verböserung ist auch möglich. | Ja, Änderung nur gem. Antrag |



RECHTSBEHELFE IM ÜBERBLICK



NOTIZEN

K A P I T E L

**DAS EINSPRUCHS-
VERFAHREN**

AO-BASICS: EINSPRUCHSVERFAHREN

DAS EINSPRUCHSVERFAHREN

1. Schritt: Prüfung der Zulässigkeit (Formelle Prüfung)

§ 358 AO

Die zur Entscheidung über den Einspruch berufene Finanzbehörde hat **zu prüfen**, ob der **Einspruch zulässig**, insbesondere in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelebt ist. **Mangelt** es an einem dieser **Erfordernisse**, so ist der Einspruch als **unzulässig zu verwerfen**.



Die wichtigsten **Zulässigkeitsvoraussetzungen** nach § 358 AO sind folgende:

- 1
- Statthaftigkeit,
 - Form,
 - Frist,
 - Beschwer und
 - Einspruchsbefugnis.

⇒ Alle → Zulässig

2. Schritt: Prüfung der Begründetheit (Inhaltliche Prüfung)

§ 367 Abs. 2 AO

1 Die Finanzbehörde, die über den Einspruch entscheidet, hat die Sache **in vollem Umfang erneut zu prüfen**. [...].



3. Schritt: Entscheidung über Einspruch

§ 367 Abs. 1 AO

1 Über den Einspruch entscheidet die Finanzbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, **durch Einspruchentscheidung**. [...].



NOTIZEN

K A P I T E L

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT

AO-BASICS: EINSPRUCHSVERFAHREN

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT

Statthaftigkeit

Form

Frist

Beschwer

Einspruchsbefugnis

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - STATTHAFTIGKEIT -

Wogegen können Einsprüche eingelegt werden?

§ 347 Abs. 1 AO

¹Gegen Verwaltungsakte

1. in Abgabenangelegenheiten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet,
 2. [...]
- ist als Rechtsbehelf der **Einspruch** statthaft. [...].



Der Einspruch ist gegen alle Verwaltungsakte (vgl. § 118 AO) in Abgabenangelegenheiten möglich.

§ 348 AO

Der Einspruch ist **nicht** statthaft

1. gegen **Einspruchsentscheidungen** (§ 367),
[...].



Gegen eine ergangene Einspruchsentscheidung ist kein mehr Einspruch möglich. Sollte der Steuerpflichtige mit der Einspruchsentscheidung nicht einverstanden sein kann er vor dem Finanzgericht Klage erheben (vgl. u.a. § 44 ff. FGO).

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - STATTHAFTIGKEIT -

Exkurs: Verwaltungsakte

§ 118 AO

¹**Verwaltungsakt** ist jede **Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme**, die eine **Behörde** zur **Regelung eines Einzelfalls** auf dem Gebiet des **öffentlichen Rechts** trifft und die auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist. [...].



Voraussetzungen für einen Verwaltungsakt:

- hoheitliche Maßnahme
- Behörde
- Regel eines Einzelfalls
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- unmittelbare Rechtswirkung nach außen



Verwaltungsakt

- Steuerbescheid
- Steuermessbescheid
- Fristverlängerung
- Stundung
- Festsetzung Verspätungszuschläge



kein Verwaltungsakt

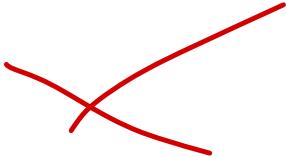
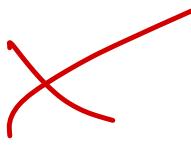
- innerdienstliche Anweisungen
- Gesetze
- Richtlinien
- Gerichtsurteil
- Kaufvertrag des Finanzamt



PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - STATTHAFTIGKEIT -

Fälle zur Statthaftigkeit

Ist ein Einspruch in diesen Fällen statthaft?

| Tim Taler hat die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung überschritten. Er erhält vom Finanzamt einen <u>Einkommensteuerbescheid</u> mit einem festgesetzten Verspätungszuschlag. |  |
|---|--|
| Gudrun Gulden hat Klage vor dem Finanzgericht wegen der Umsatzsteuer 2024 erhoben. Das Urteil hat dem Finanzamt Recht gegeben. |  |
| Donald Dollar ist an der Donald & Dagobert OHG beteiligt. Er erhält den Feststellungsbescheid 2023 für die OHG. |  |
| Paul Pfund betreibt in Chemnitz einen Gewerbebetrieb. Das Finanzamt in Chemnitz erlässt einen Gewerbesteuermessbescheid. |  |
| Der Amtsleiter des Finanzamtes bestellt zehn neue Schreibtische beim Möbelhändler Tischbein. |  |

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - STATTHAFTIGKEIT -

Fälle zur Statthaftigkeit

Ist ein Einspruch in diesen Fällen statthaft?

| Tim Taler hat die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung überschritten. Er erhält vom Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid mit einem festgesetzten Verspätungszuschlag. | Der Einkommensteuerbescheid ist ein Verwaltungsakt in Abgabenangelegenheiten. Ein Einspruch ist daher statthaft, § 347 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO. |
|--|---|
| Gudrun Gulden hat Klage vor dem Finanzgericht wegen der Umsatzsteuer 2024 erhoben. Das Urteil hat dem Finanzamt Recht gegeben. | Das Urteil des Finanzgerichtes ist kein Verwaltungsakt in Abgabenangelegenheiten. Ein Einspruch ist daher nicht statthaft, § 347 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO im Umkehrschluss. |
| Donald Dollar ist an der Donald & Dagobert OHG beteiligt. Er erhält den Feststellungsbescheid 2023 für die OHG. | Feststellungsbescheide sind Verwaltungsakte, die den Steuerbescheiden gleichgestellt sind, § 181 Abs. 1 S. 1 AO. Ein Einspruch ist daher statthaft, da es sich um einen Verwaltungsakt in Abgabenangelegenheiten, § 347 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO. |
| Paul Pfund betreibt in Chemnitz einen Gewerbebetrieb. Das Finanzamt in Chemnitz erlässt einen Gewerbesteuermessbescheid. | Der Gewerbesteuermessbetrag wird durch Steuermessbescheid festgesetzt, für die die Vorschriften über die Durchführung der Besteuerung sinngemäß anzuwenden sind, vgl. § 184 Abs. 1 S. 1, 2 AO. Der Gewerbesteuermessbescheid ist ein Verwaltungsakt in Abgabenangelegenheiten. Ein Einspruch ist daher statthaft, § 347 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO. |
| Der Amtsleiter des Finanzamtes bestellt zehn neue Schreibtische beim Möbelhändler Tischbein. | Der Kaufvertrag ist kein Verwaltungsakt in Abgabenangelegenheiten. Ein Einspruch ist daher nicht statthaft, § 347 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO im Umkehrschluss. |

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT

Statthaftigkeit



Form

Frist

Beschwer

Einspruchsbefugnis

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - FORM -

Äußere Form (Muss-Bestandteile)

§ 357 Abs. 1 AO

¹Der Einspruch **ist schriftlich oder elektronisch** einzureichen **oder** zur Niederschrift zu erklären. ²Es genügt, wenn aus dem **Einspruch hervorgeht, wer ihn eingelegt hat.** ³**Unrichtige Bezeichnung** des Einspruchs **schadet nicht.**



Einspruch ist kann nur mit einer der folgenden Formen eingelegt werden:

schriftlich



elektronisch



zur Niederschrift



Telefon



Der Absender muss erkennbar sein. Eine unrichtige Bezeichnung macht den Einspruch nicht unzulässig. Es reicht aus, wenn erkennbar ist, dass der Einspruchsführer mit einer Maßnahme des Finanzamtes nicht einverstanden ist.

Soll-Bestandteile

§ 357 Abs. 3 AO

¹Bei der Einlegung **soll** der **Verwaltungsakt** bezeichnet werden, gegen den ~~der Einspruch gerichtet ist.~~ ²Es **soll** angegeben werden, **inwieweit** der Verwaltungsakt **angefochten** und seine Aufhebung beantragt wird. ³Ferner **sollen** die Tatsachen, die zur **Begründung** dienen, und die Beweismittel angeführt werden.



Der Steuerpflichtige soll angeben, welcher Verwaltungsakt angefochten wird sowie eine Begründung und Beweismittel enthalten. Beim Fehler einer oder mehrerer dieser "Bausteine" wird der Einspruch nicht unzulässig.

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - FORM -

Fälle zur Form

Erfüllen diese Einsprüche die Formvorschriften?

| | |
|--|--|
| | |
| Erwin Euro schreibt einen Brief an sein Finanzamt: "Ich widerspreche der Umsatzsteuer 2024." Weitere Angaben zum Sachverhalt machte er nicht. | |
| Peter Pfennig ruft bei seinem Finanzamt an und teilt mit, dass das der Bearbeiter einen Zahlendreher bei den Umsätzen festgesetzt hat. | |
| Das Finanzamt erhält von Manuel Mark ein Schreiben gegen den letzten Einkommensteuerbescheid. Demnach erhebt Herr Mark Klage gegen den Bescheid. | |

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - FORM -

Fälle zur Form

Erfüllen diese Einsprüche die Formvorschriften?

| Erwin Euro schreibt einen Brief an sein Finanzamt: "Ich widerspreche der Umsatzsteuer 2024." Weitere Angaben zum Sachverhalt machte er nicht. | Der Einspruch ist schriftlich erklärt, § 357 Abs. 1 S. 1 AO. Erwin Euro geht als Absender eindeutig hervor, § 357 Abs. 1 S. 2 AO. Die unrichtige Bezeichnung als Widerspruch schadet nicht, § 357 Abs. 1 S. 3 AO. Die Soll-Vorschriften liegen nicht vor und sind aber auch nicht verpflichtend. |
|--|--|
| Peter Pfennig ruft bei seinem Finanzamt an und teilt mit, dass das der Bearbeiter einen Zahlendreher bei den Umsätzen festgesetzt hat. | Ein telefonischer Einspruch ist unzulässig, § 357 Abs. 1 S. 1 AO im Umkehrschluss. |
| Das Finanzamt erhält von Manuel Mark ein Schreiben gegen den letzten Einkommensteuerbescheid. Demnach erhebt Herr Mark Klage gegen den Bescheid. | Der Einspruch wurde elektronisch erklärt, § 357 Abs. 1 S. 1 AO. Manuel Mark geht als Absender eindeutig hervor, § 357 Abs. 1 S. 2 AO. Die unrichtige Bezeichnung als Klage schadet nicht, § 357 Abs. 1 S. 3 AO. Die Soll-Vorschriften liegen nicht vor und sind aber auch nicht verpflichtend. |

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT

Statthaftigkeit



Form



Frist

Beschwer

Einspruchsbefugnis

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - FRIST -

§ 355 Abs. 1 AO

¹Der **Einspruch** [...] ist **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts** einzulegen. ²Ein Einspruch gegen eine **Steueranmeldung** ist **innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung** bei der Finanzbehörde, in den Fällen des **§ 168 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Zustimmung**, einzulegen.



... eine Fristberechnung wird notwendig!

Exkurs: Fristberechnung

Der Magische Dreiklang der Fristberechnung

Fristbeginn ➤ **Fristdauer** ➤ **Fristende**

§ 108 Abs. 1 AO

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen **gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend**, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

§ 108 Abs. 3 AO

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Sa / So / Fei.

Sa
↓
No

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - FRIST -

Fristbeginn

§ 187 Abs. 1 BGB

Ist für den Anfang einer Frist ein **Ereignis** oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt **maßgebend**, so wird bei der Berechnung der Frist der **Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.**



Fristdauer

Gemäß gesetzlicher Vorschrift: z.B.

- Einspruchsfrist 1 Monat, § 355 AO
- Festsetzungsfrist 4 Jahre, § 169 Abs. 2 AO
- Bekanntgabefrist 4 Tage, § 122 Abs. 2 AO



Fristende

§ 188 (1) → Tagesfrist

§ 188 Abs. 2 BGB

Eine Frist, die [...] nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr [...] - bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt [...].



m.A.d. 31.01.

↓ 11.

m.A.d. 28./29.

m.A.d. 03.02.2025 → 14. → m.A.d. 03.03.2025

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - FRIST -

§ 355 Abs. 1 AO

¹Der **Einspruch** [...] ist **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts** einzulegen. ²Ein Einspruch gegen eine **Steueranmeldung** ist **innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung** bei der Finanzbehörde, in den Fällen des **§ 168 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Zustimmung**, einzulegen.



Fristbeginn

Die Einspruchsfrist **beginnt**

- mit der **Bekanntgabe** des Verwaltungsaktes.
- Bei einer Steueranmeldung: mit **Eingang** der Steueranmeldung
- Im Falle § 168 S. 2 AO: mit **Bekanntwerden** der Zustimmung

Die Berechnung der Frist erfolgt nach § 108 AO, § 188 BGB (siehe oben).

Exkurs: Bekanntgabe von schriftlichen Verwaltungsakten



§ 122 Abs. 2 AO

Ein **schriftlicher Verwaltungsakt**, der durch die Post übermittelt wird, gilt als **bekannt gegeben**

1. bei einer Übermittlung im **Inland** am **vierten Tage nach der Aufgabe zur Post**,
2. [...],

außer wenn er **nicht** oder zu einem **späteren Zeitpunkt** zugegangen ist; im Zweifel hat die **Behörde den Zugang** des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs **nachzuweisen**.

Fristdauer

Die Einspruchsfrist beträgt **einen Monat**, bei fehlerhafter oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrung **ein Jahr**

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - FRIST -

§ 356 Abs. 2 AO

¹Ist die **Belehrung unterblieben** oder **unrichtig** erteilt, so ist die Einlegung des Einspruchs nur binnen **eines Jahres** seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts zulässig [...].



... Frist überschritten - was tun?

§ 110 Abs. 1 AO

¹War jemand **ohne Verschulden** verhindert, eine **gesetzliche Frist** einzuhalten, so ist ihm **auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** zu gewähren. ²Das **Verschulden eines Vertreters** ist dem **Vertretenen zuzurechnen**.



§ 110 Abs. 2 AO

¹Der Antrag ist **innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses** zu stellen. ²Die **Tatsachen** zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag **glaubhaft zu machen**. ³Innerhalb der Antragsfrist ist die **versäumte Handlung nachzuholen**. ⁴Ist dies geschehen, so kann **Wiedereinsetzung auch ohne Antrag** gewährt werden.



Ist die Einspruchsfrist überschritten ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu prüfen.

Die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** ist zu gewähren, wenn:

- a) eine gesetzliche Frist (hier: Einspruchsfrist)
- b) ohne Verschulden
- c) nicht eingehalten wurde
- d) Antrag
- e) innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - FRIST -

Anbringungsbehörde

§ 357 Abs. 2 AO

¹Der Einspruch ist bei der Behörde **anzubringen**, deren **Verwaltungsakt angefochten** wird oder bei der ein Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts gestellt worden ist. ²Ein **Einspruch**, der sich **gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen** oder gegen die **Festsetzung eines Steuermessbetrags** richtet, kann **auch bei** der zur **Erteilung des Steuerbescheids zuständigen Behörde** angebracht werden. ³[...] ⁴Die schriftliche oder elektronische Anbringung **bei einer anderen Behörde** ist **unschädlich**, wenn der Einspruch **vor Ablauf der Einspruchsfrist** einer der Behörden übermittelt wird, bei der er nach den Sätzen 1 bis 3 angebracht werden kann.



Einspruch ist anzubringen bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Wenn der Steuerpflichtige den Einkommensteuerbescheid 2024 vom Finanzamt Chemnitz erhalten hat, dann muss er den Einspruch auch beim Finanzamt Chemnitz abgeben.

“Sonderfall” gesonderte Feststellung

Einspruch bei Behörde,
die den Folgebescheid erlässt
§ 357 Abs. 2 S. 2 AO



EST-Bescheid

- Einkünfte Arbeitnehmer
- Einkünfte Gewerbebetrieb

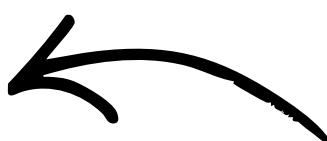


Einspruch bei Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat
§ 357 Abs. 2 S. 1 AO

Gesonderte Feststellung



durch Betriebsfinanzamt
in Dresden



PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - FRIST -

Fälle zur Frist

Sind die Einsprüche fristgerecht eingangen?

Fall 1: Das Finanzamt gibt den Einkommensteuerbescheid 2023 am 14. April 2025 zur Post. Am 22. Mai 2025 wirft Tim Taler seinen Einspruch in den Briefkasten des Finanzamtes.

Lösung:

Fall 2: Das Finanzamt gibt den Umsatzsteuerbescheid 2024 am 02. Oktober 2025 zur Post. Nachdem sich Gudrun Gulden über die hohe Nachzahlung aufgereggt hat, fährt sie zur Entspannung erstmal in den Urlaub. Am 08. November wirft sie ein Schreiben mit der Überschrift "Widerspruch!!!" in den Briefkasten des Finanzamtes.

Lösung:

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - FRIST -

Fälle zur Frist

Sind die Einsprüche fristgerecht eingangen?

Fall 1: Das Finanzamt gibt den Einkommensteuerbescheid 2023 am 14. April 2025 zur Post. Am 22. Mai 2025 wirft Tim Taler seinen Einspruch in den Briefkasten des Finanzamtes.

Lösung:

Bekanntgabe 14. April + 4 Tage = 18. April → m.A.d. 22. April
EF Beginn m.A.d. 22. April - Ende m.A.d. 22. Mai 2025

Fall 2: Das Finanzamt gibt den Umsatzsteuerbescheid 2024 am 02. Oktober 2025 zur Post. Nachdem sich Gudrun Gulden über die hohe Nachzahlung aufgeregt hat, fährt sie zur Entspannung erstmal in den Urlaub. Am 08. November wirft sie ein Schreiben mit der Überschrift "Widerspruch!!!" in den Briefkasten des Finanzamtes.

Lösung:

Bekanntgabe 02.10. + 4 Tage = 06.10. - EF mAd. 06.11.

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT

Statthaftigkeit



Form



Frist



Beschwer



Einspruchsbefugnis



PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - BESCHWER -

§ 350 AO

Befugt, Einspruch einzulegen, ist nur, wer **geltend** macht, durch einen Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung **beschwert zu sein**.



Der Steuerpflichtige muss glaubhaft machen, dass er in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Von ihm wird also beispielsweise eine Steuer verlangt, die er nicht leisten will oder eine beantragte Maßnahme bekommt er nicht.

Geltend macht heißt nur behaupten, ein Beweis ist nicht notwendig.

Beschert ist nur derjenige, der durch Verwaltungsakt betroffen ist.

Keine Beschwer bei einer Steuerfestsetzung mit 0 €, es sei denn, diese Steuerfestsetzung ist für ein außersteuerliches Verfahren notwendig.

Beschwer ergibt sich aus dem Tenor

§ 157 Abs. 2 AO

Die **Feststellung der Besteuerungsgrundlagen** bildet einen mit Rechtsbehelfen **nicht selbständig anfechtbaren** Teil des Steuerbescheids, soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht gesondert festgestellt werden.



Die Beschwer kann sich nur das dem Tenor des Verwaltungsaktes (= konkrete Regelung) ergeben. Es den nicht gesondert festgestellten Besteuerungsgrundlagen kann sich keine Beschwer ergeben.

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT

Statthaftigkeit



Form



Frist



Beschwer



Einspruchsbefugnis

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - EINSPRUCHSBEFUGNIS -

Einspruchsbefugt sind grundsätzlich alle Personen die von einem Bescheid betroffen sind. Das ist in der Regel der Inhaltsadressat (= derjenige an den sich der Bescheid richtet).

Finanzamt Musterhausen

10115 Musterhausen

10.01.2025

IdNr. 11 222 333 444

Musterstraße 12

Steuernummer 123/222/333

Zi.Nr.: 001

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Tel: 030/1111-12345

Finanzamt Musterhausen, 10115 Musterhausen

Herr
Steuerberater
Peter Paragraf
Zum Pfennigfuchser 3
112020 Pfennigstadt

- Empfänger

Bescheid für 2024
über
Einkommensteuer und
Solidaritätszuschlag

für Frau Erika Musterfrau, Hauptstraße 17, 10100 Musterdorf

Festsetzung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO teilweise vorläufig.

Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Steuerberater Peter Paragraf = Bevollmächtigter = Empfänger
Erika Musterfrau = Bekanntgabe- und Inhaltsadressat

PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT - EINSPRUCHSBEFUGNIS -

Besonderheiten bei einheitlichen Feststellungsbescheiden

Bei einheitlichen Feststellungsbescheiden wird die **Einspruchsbefugnis eingeschränkt**, um eine größere Anzahl an Einsprüchen zu verhindern und das Einspruchsverfahren zu verschlanken.

§ 352 Abs. 1 AO

Gegen Bescheide über die **gesonderte und einheitliche Feststellung** von Besteuerungsgrundlagen können Einspruch einlegen:



1. bei **rechtsfähigen Personenvereinigungen**:

a) die **Personenvereinigung**,

b) wenn die **rechtsfähige Personenvereinigung nicht mehr besteht, jeder Gesellschafter oder Gemeinschafter**, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;

2. [...];

3. [...];

4. soweit es sich darum handelt, **wer** an dem festgestellten Betrag **beteiligt** ist und wie dieser sich auf **die einzelnen Beteiligten verteilt**, **jeder**, der durch die **Feststellungen hierzu berührt wird**;

5. soweit es sich um eine Frage handelt, die **einen Beteiligten persönlich angeht**, **jeder**, der durch die **Feststellungen über die Frage berührt wird**.



PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT

Statthaftigkeit



Form



Frist



Beschwer



Einspruchsbefugnis



NOTIZEN

K A P I T E L

AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG

AO-BASICS: EINSPRUCHSVERFAHREN

AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG

§ 361 Abs. 1 AO

¹Durch **Einlegung des Einspruchs** wird die **Vollziehung** des angefochtenen Verwaltungsakts [...] **nicht gehemmt**, insbesondere die Erhebung einer Abgabe nicht aufgehalten. [...].



Durch einen Einspruch wird die Zahlungsverpflichtung nicht gehemmt. Auch durch einen Einspruch muss der Steuerpflichtige der Zahlungsverpflichtung nachkommen.

... die Lösung?

§ 361 Abs. 2 AO

¹Die **Finanzbehörde**, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, **kann** die **Vollziehung** ganz oder teilweise **aussetzen**; [...]. ²Auf **Antrag** **soll** die **Aussetzung** erfolgen, **wenn** **ernstliche Zweifel** an der **Rechtmäßigkeit** **des angefochtenen Verwaltungsakts** bestehen oder wenn die Vollziehung für die betroffene Person eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.[...].



Auf Antrag kann die Vollziehung eines Verwaltungsaktes ausgesetzt werden.

NOTIZEN

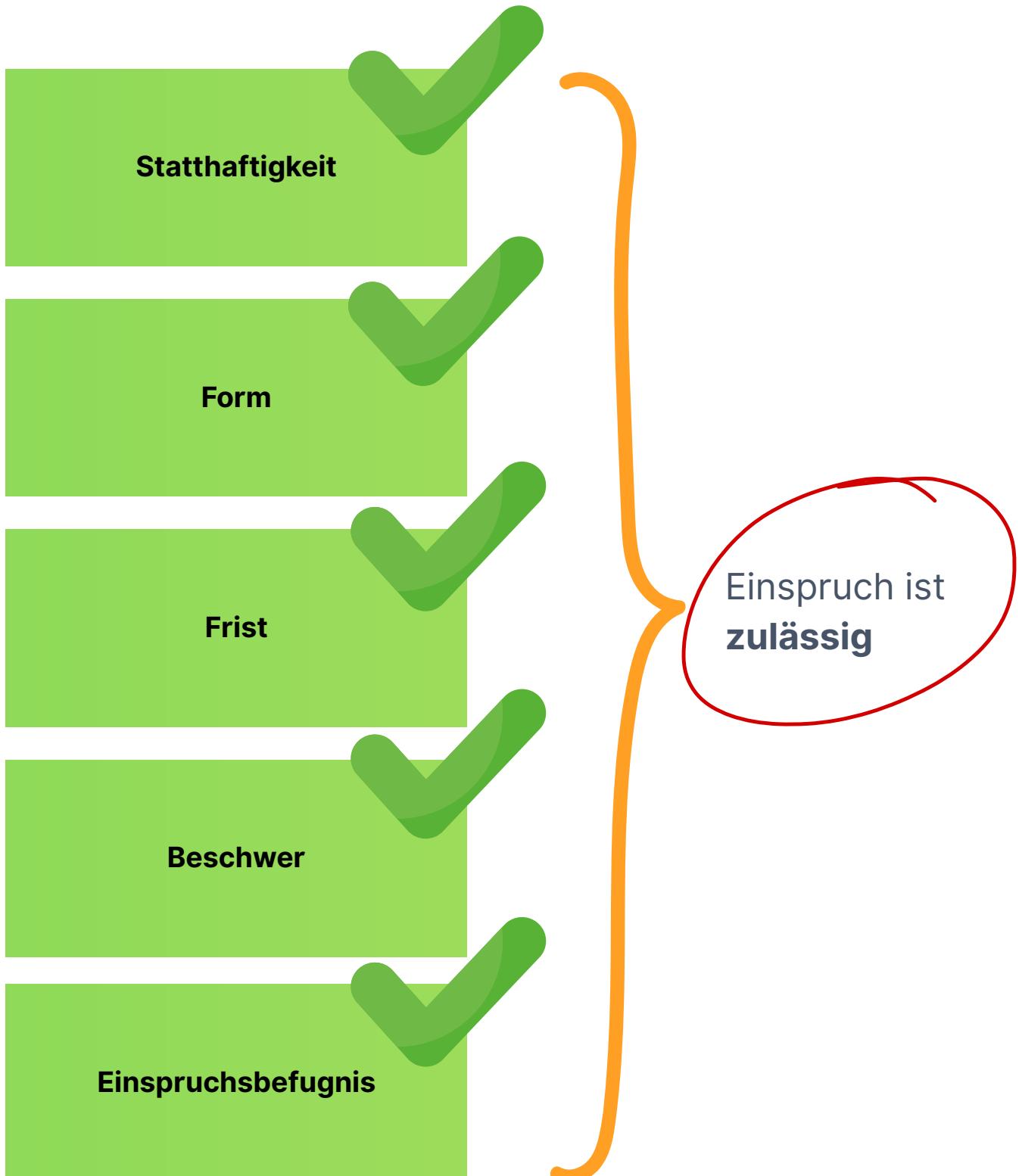
K A P I T E L

ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN EINSPRUCH

AO-BASICS: EINSPRUCHSVERFAHREN

ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN EINSPRUCH

... alle Formerfordernisse sind erfüllt?



ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN EINSPRUCH

1. Schritt: Prüfung der Zulässigkeit (Formelle Prüfung)

§ 351 Abs. 2 AO

Entscheidungen in einem **Grundlagenbescheid** können **nur** durch **Anfechtung dieses Bescheids, nicht** auch durch Anfechtung des **Folgebescheids**, angegriffen werden.



2. Schritt: Prüfung der Begründetheit (Inhaltliche Prüfung)

§ 367 Abs. 2 AO

¹Die Finanzbehörde, die über den Einspruch entscheidet, hat die Sache **in vollem Umfang erneut zu prüfen**. [...].



Nach der formellen Prüfung erfolgt die inhaltliche Prüfung. Die Finanzbehörde prüft den Sachverhalt in vollem Umfange erneut.



Der angefochtene Bescheid kann auch zum Nachteil des Einspruchsführers geändert werden. Diese **Verböserung** ist dem Einspruchsführer mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, § 367 Abs. 2 S. 2 AO.

ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN EINSPRUCH

3. Schritt: Entscheidung über Einspruch

§ 367 Abs. 1 AO

¹Über den Einspruch entscheidet die Finanzbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, **durch Einspruchentscheidung**. [...].



Alternativ kann das Finanzamt auch direkt einen neuen Bescheid mit den Änderungen (sog. Abhilfebescheid) erlassen.

Entscheidungsmöglichkeiten

Einspruchentscheidung

Abhilfebescheid

Teilabhilfebescheid

NOTIZEN

GESAMTFÄLLE

Sind die Einsprüche zulässig?

Fall 1: Das Finanzamt gibt den Einkommensteuerbescheid 2023 am 03. Juni 2025 zur Post. Am 09. Juli 2025 wirft Tim Taler ein Schreiben mit der Aufschrift Widerspruch in den Briefkasten des Finanzamtes. Taler ist ungehalten über die hohe Einkommensteuer, aus seiner Sicht hat das Finanzamt bestimmte Werbungskosten nicht berücksichtigt.

Lösung:

| | |
|-----------------|---|
| <u>§ 358 AO</u> | 4/ Beschr. f 350 Ad (t) <u>5/ Einspruchsbeginn</u> (t) |
|-----------------|---|

1) Statthaftigkeit (t) VA § 267(1) S.1 Nr.1 Ad
§ 348 Ad

2) Form (t) § 357(1) S.1 Ad = Schriftlich
S.2 Ad = TT
S.3 Ad = eigene Bekleidung

3) Frist

- Bekanntgabe

FB: m. A.d. 03.06.25

FD: 4 Tage

FE: m. A.d. 07.06.25

§ 108(3) Ad => m. Ad. 10.06.25

FB: m. Ad. 10.06.25

FD: 1 Monat § 355(1)

FE: m. Ad. 10.07.25

GESAMTFÄLLE

Fall 2: Das Finanzamt gibt den Umsatzsteuerbescheid 2023 am 03. Februar 2025 zur Post. Donald Dollar erhält den Bescheid bereits am 05. Februar 2025. Am gleichen Tag rief er beim Finanzamt an und teilte mit, dass die Betriebsausgaben falsch berechnet wurden. Er forderte eine umgehende Änderung.

Lösung:

GESAMTFÄLLE

Fall 3: Das Finanzamt Chemnitz erhielt am 15. August 2025 eine Kontrollmitteilung über die Veräußerung eines PKW aus dem Sonderbetriebsvermögen des Donald Dollar bei der DD-OHG. Aufgrund dieser Kontrollmitteilung erließ das Finanzamt einen neuen Feststellungsbescheid und erhöhte den Gewinn aus Gewerbebetrieb für den Gesellschafter Donald Dollar. Der Bescheid ging am 17. August 2025 zur Post. Am 28. August 2025 legte er Einspruch ein.

Lösung:

GESAMTFÄLLE

Fall 4: Gudrun Gulden aus Leipzig betreibt einen Gewerbebetrieb in Zwickau. Das Finanzamt in Zwickau gibt am 29. September 2025 den Feststellungsbescheid zur Post. Gulden erhält den Feststellungsbescheid am 07. Oktober 2025. Am 27. Oktober 2025 erhält Gudrun Gulden auch den auf dem Feststellungsbescheid basierenden Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt Leipzig. Am 03. November legt Gulden schriftlich Einspruch beim Finanzamt Leipzig gegen den Feststellungsbescheid ein. Sie moniert, dass der Gewinn aus Gewerbebetrieb zu hoch ist, da Betriebsausgaben nicht berücksichtigt wurden.

Lösung:

GESAMTFÄLLE

Fall 5: Gudrun Gulden aus Leipzig betreibt einen Gewerbebetrieb in Zwickau. Das Finanzamt in Zwickau gibt am 29. September 2025 den Feststellungsbescheid zur Post. Gulden erhält den Feststellungsbescheid am 07. Oktober 2025. Am 27. Oktober 2025 erhält Gudrun Gulden auch den auf dem Feststellungsbescheid basierenden Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt Leipzig. Am 03. November legt Gulden schriftlich Einspruch beim Finanzamt Leipzig gegen den Einkommensteuerbescheid ein. Sie moniert, dass der Gewinn aus Gewerbebetrieb zu hoch ist, da Betriebsausgaben nicht berücksichtigt wurden.

Lösung:

GESAMTFÄLLE

Fall 6: Das Finanzamt gibt den Einkommensteuerbescheid am 22. Dezember 2025 zur Post. Peter Pfenning erhält den Bescheid am 27. Dezember 2025. Vor Wut über die hohe Nachzahlung will er unmittelbar beim Finanzamt Einspruch einlegen. Er war so erbost, dass er auf seiner Treppe stolperte und die komplette Treppe herunterfiel. Pfenning war sofort bewusstlos. Er wachte am 03. März 2026 aus dem Koma auf, erinnerte sich sofort an seinen geplanten Einspruch und gab den Einspruch nunmehr am 07. März 2026 beim Finanzamt ab.

Lösung:

AUSBLICK

| | | |
|--|--|---|
|  04.01.2026, 09:00 Uhr  Nicht gebucht  Kostenlos | USt-Basics: Steuerbarkeit von Lieferungen und sonstigen Leistungen In diesem Webinar erhältst du eine fundierte und praxisnahe Einführung in die Steuerbar...    | Jens Köhler   5 Teilnehmer |
|  18.01.2026, 17:00 Uhr  Nicht gebucht  Kostenlos | AO-Basics: Grundbegriffe In diesem Webinar erhältst du eine kompakte Einführung in die grundlegenden Begriffe u...    | Jens Köhler   3 Teilnehmer |
|  08.02.2026, 09:00 Uhr  Nicht gebucht  Kostenlos | KSt-Basic: Nichtabziehbare Aufwendungen In diesem zweistündigen Webinar erhältst du einen Überblick über die nichtabziehbaren ...    | Jens Köhler   3 Teilnehmer |
|  22.02.2026, 09:00 Uhr  Nicht gebucht  Kostenlos | USt-Basics: Unternehmer in der Umsatzsteuer In diesem Webinar erhältst du eine Einführung in die Unternehmereigenschaft in der Um...    | Jens Köhler   2 Teilnehmer |
|  01.03.2026, 09:00 Uhr  Nicht gebucht  Kostenlos | USt-Basics: Reihengeschäft In diesem Webinar erhältst du eine fundierte und praxisnahe Einführung in die umsatzste...    | Jens Köhler   3 Teilnehmer |
|  08.03.2026, 09:00 Uhr  Nicht gebucht  Kostenlos | AO-Basics: Steuerklärungen und Steuerfestsetzung In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick über die Gr...    | Jens Köhler   3 Teilnehmer |
|  18.03.2026, 18:00 Uhr  Nicht gebucht  Kostenlos | KSt-Basic: Verdeckte Gewinnausschüttung In diesem dreistündigen Webinar erhältst du einen Überblick über verdeckte Gewinnaus...    | Jens Köhler   3 Teilnehmer |



<https://www.bibukurse.de/>